

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	2
2. Wirtschaftliche Tragfähigkeit	2
3. Förderungsvoraussetzungen	4
3.1 Erzielung von Einkommen/Abgrenzung nebenberufliche und hauptberufliche Selbstständigkeit	4
3.2 Einzureichende Nachweise.....	4
3.3 Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten	4
3.4 Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung	5
3.5 Dokumentation im FMG2	5
4. Förderung der Umwandlung nebenberuflicher Tätigkeit	5
5. Dauer der Förderung	5
5.1 Erstförderung	5
5.2 Erneute Förderung	6
6. Höhe der Förderung	6
6.1 Einzelfallbezogene Förderung	6
6.1.1 Grundfreibetrag.....	6
6.1.2 Ergänzungsbetrag	7
6.1.3 Gesamtsumme ESG	7
6.1.4 ESG-Rechner	7
6.2 Pauschalierte Förderung	7
7. Verhältnis zu anderen Leistungen	7
8. Beihilferechtliche Voraussetzungen (De-minimis-Verordnung)	7
8.1 Allgemeines	7
8.2 Umsetzung.....	8
9. Verfahren.....	9
10. Gültigkeit der Weisung.....	10

1. Grundsätze

Die Förderung durch Einstiegs geld (ESG) bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Hauptgewerbe; mindestens 15 h/Woche) hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht nur die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das ESG wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II angerechnet.

ESG kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.

Hierbei ist bei der Entscheidung auch ein eventueller Vermittlungsvorrang unter den Verhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von ESG ist es, eine Tätigkeit aufzunehmen, die voraussichtlich geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit des*der selbstständigen eLb (keine Betrachtung der Gesamt-Bedarfsgemeinschaft) zu überwinden. Dabei wird in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten (Startphase), längstens aber 24 Monate zu Grunde gelegt.

Zentrale Förderungsvoraussetzung ist das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale:

- „Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ **und**
- „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“,
- persönliche Eignung des*der eLb **und**
- positive Prognose zur künftigen Tragfähigkeit der Selbstständigkeit

Soweit die Tatbestände vorliegen, muss für die Gewährung von ESG noch eine Ermessensentscheidung getroffen werden. Fallen die Prognosen positiv aus, besteht kaum Spielraum für eine Ablehnung. Die Prüfung kann sich lediglich noch auf die Erfüllung des „Anreizaspektes“ und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten erstrecken.

2. Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Zentrales Element ist die **wirtschaftliche Tragfähigkeit** resultierend aus den Bestandteilen:

- persönliche Eignung
- Geschäftsidee

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

Definition für Tragfähigkeit: Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist dann erreicht, wenn der*die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) aus dem Gewinn ihrer selbstständigen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt ausreichend und dauerhaft prognostisch bestreiten kann. Die selbstständige Tätigkeit ist dabei dauerhaft auf Gewinn ausgerichtet.

Anhaltspunkte für Tragfähigkeit:

- Businessplan
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- Angaben des*der gründungswilligen eLb zur Tragfähigkeit der Selbstständigkeit

Definition für persönliche Eignung: Die persönliche Eignung umfasst in Bezug auf die Gründung einer Selbstständigkeit

- personale und sozialkommunikative Kompetenzen
- Methoden-,
- Aktivitäts-,
- Umsetzungskompetenz
- Gesundheit.

Anhaltspunkte für persönliche Eignung:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbstständigkeit
- unternehmerische und fachliche Qualifikation
- ggf. IT- und Medienkompetenz (z.B. auch die Fähigkeit, sich erforderliche Informationen selbst zu beschaffen)
- persönliche Rahmenbedingungen
- Verständnis bzgl. Aufwand einer selbstständigen Tätigkeit

Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung durch eine fachkundige Stelle eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration, Mitnahmeeffekte).

Vorrangig sind die Kriterien der Eignung (z.B. Lebenslaufaffinität zum geplanten Gewerbe) und die prognostischen Einnahmen (keine Überwindung der Hilfebedürftigkeit/Tätigkeit nicht geeignet) zu prüfen. Schulden allein begründen keinen Ablehnungsgrund, sind aber bei der Entscheidung über die Eignung ggf. zu berücksichtigen (z.B. die Frage, wie es zu den Schulden gekommen ist).

Soweit eine Integrationsfachkraft (IFK) eigene Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit hat, kann die Prüfung der Tragfähigkeit durch die Jobcenter Wuppertal AöR (JC) selbst erfolgen.

Hinweis: Existenzgründungen im Bereich U25 sind grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein*e U25 ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne Berufserfahrung **nicht** die fachliche Eignung hat, erfolgreich selbstständig zu sein, auch nicht mit Unterstützung der Eltern. Im Sinne des Gesetzgebers ist bei U25 darauf hinzuwirken, dass vorrangig berufsvorbereitende oder sonstige Maßnahmen mit dem Ziel Ausbildung oder Vermittlung in Betracht kommen.

In der Phase der Entwicklung einer Geschäftsidee kann die IFK durch ein Existenzgründungsgespräch unterstützen. Die Unterstützung kann darin liegen,

- dass dem*der eLb die Anforderungen an eine Gründerpersönlichkeit aufgezeigt und
- Netzwerkpartner*innen und Hilfen benannt werden sowie
- eine erste Abklärung der grundsätzlichen persönlichen und fachlichen Eignung für eine Selbstständigkeit erfolgt.

Als zeitlicher Horizont einer Vorgründungs- und Beratungsphase ist von einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten bis zur Gewerbeausübung auszugehen. Beschleunigte Verfahren sind in der Regel nicht erfolgversprechend.

Hinweis: Empfohlen wird weiterhin der frühzeitige Besuch der Selbstinformationsveranstaltung des **Startercenters NRW** zum Thema Existenzgründung. Weitere Informationsquellen sind <http://www.existenzgruender.de> mit Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie die Förderdatenbank <http://www.foerderdatenbank.de>.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Erzielung von Einkommen/Abgrenzung nebenberufliche und hauptberufliche Selbstständigkeit

Voraussetzung für die Förderung ist die Erzielung von Einkommen. Eine Aufnahme des Gewerbes, ohne dass dieses im Hinblick auf eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit ernsthaft betrieben wird, sondern nur dem Bezug des ESG dient, ist nicht zulässig und führt zu einer Einstellung der Förderung. Zur Abgrenzung zwischen nebenberuflicher Selbstständigkeit und hauptberuflicher Selbstständigkeit kann der*die eLb z.B. aufgefordert werden, ein Tagebuch zu führen.

3.2 Einzureichende Nachweise

Für die abschließende Bearbeitung des ESG-Antrages sind die nachfolgenden Nachweise erforderlich:

- Teilnahmebescheinigung eines Existenzgründungsseminars (Alt hilft Jung) - sofern nicht Vorerfahrungen vorliegen
- tabellarischer Lebenslauf
- aussagefähiges Unternehmenskonzept (Idee, Rechtsform, Markt, Konkurrenz, Marketing) nach IHK Vorlage
- Geschäftsplan bestehend aus: Liquiditätsplan (ein Jahr, monatlich), Kapitalbedarfs-, Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (drei Jahre)
- schriftliche Darlehenszusagen der Kreditgeber bei Krediten, sofern Finanzierungsbedarf besteht
- fachkundige Stellungnahme des Startercenters NRW gemäß Schnittstellenabsprache
- Nachweis über ein Geschäftskonto, falls ein Geschäftskonto geführt wird
- Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. Finanzamt

Die Aufzählung ist nicht abschließend, da jede Selbstständigkeit ein individuell zu betrachtender Einzelfall ist und unterschiedliche Erlaubnisse zur Ausübung erforderlich sein können.

Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der*die Kunde*in zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft die IFK. Der*Die eLb trägt die entstandenen Kosten selbst, wenn eine von ihr ohne vorherige Abstimmung mit der Grundsicherungsstelle veranlasste Stellungnahme unverhältnismäßig teuer oder nicht verwendbar ist.

In allen Fällen ist das JC berechtigt, die Geeignetheit und fachliche Richtigkeit der Bescheinigung eigenständig zu überprüfen und zu würdigen. Die abschließende Entscheidung zur Förderung trifft die zuständige IFK – in Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Teamleitung JBC.49 herbeizuführen. Dabei kann auch eine negative Entscheidung das Ergebnis zur Förderung der Existenzgründung sein.

3.3 Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten

Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise oder belegbare Berufserfahrung erfolgen.

3.4 Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung

Bestehen nach der Darlegung des Gründungsvorhabens begründete Zweifel an der fachlichen und persönlichen Eignung, kann die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangt werden. Im JC wird für die Existenzgründungsberatung auf das Angebot des Vereins „Die Wirtschaftssenioren NRW.AHJ“ zurückgegriffen (Gutscheinverfahren).

Begründete Zweifel setzen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten bzw. objektivierbaren Einwänden voraus. Wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme verweigert oder die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von ESG nicht vor.

3.5 Dokumentation im FMG2

Die Ergebnisse der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sind im FMG2 zu dokumentieren. Die Entscheidung über ESG ist eine Ermessensentscheidung. Die Ermessensausübung ist auch im Bescheid darzustellen.

4. Förderung der Umwandlung nebenberuflicher Tätigkeit

Die Förderung der Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit ist möglich.

5. Dauer der Förderung

5.1 Erstförderung

Um eine gleichmäßige Bewirtschaftung und Verteilung der Haushaltsmittel zu gewährleisten, beträgt die Förderung mit ESG unabhängig der Förderart (pauschal oder einzelfallbezogen) in der Regel zwischen sechs und zwölf Monaten. Eine längere Förderung bis zu 24 Monaten ist möglich, wenn nachweislich ein längerer Zeitraum zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der selbstständigen Person erforderlich ist. Zur Feststellung des Zeitpunkts, wann mit einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu rechnen ist, wird der individuelle Bedarf des*der existenzgründenden Person (Regelbedarf, evtl. Mehrbedarf, Anteil Kosten der Unterkunft; zu erfragen über die Expertenfachkraft der zuständigen LG) ins Verhältnis gesetzt zu dem vorgelegten Businessplan. Der*die Existenzgründungsberater*in ermittelt das durchschnittliche monatliche Betriebsergebnis. Grundlage dafür ist der eingereichte Businessplan des ersten Jahres und die hier dokumentierte Einkommenserwartung. Im Rahmen der Entscheidung ist die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens zu dokumentieren. Der*die Kunde*in ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen des Businessplans auch in die Prognose Einkommenserklärung (vEKS) zu übernehmen sind.

Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig zum Zeitpunkt der Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Ergeben sich nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben. Endet die Selbstständigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen und der Bewilligungsbescheid aufzuheben.

Da es sich wie bei der Bestimmung des Grundbetrages auch bei der Bestimmung der Förderdauer um eine Ermessensentscheidung handelt, ist eine Begründung der Entscheidung erforderlich. Die Ent-

scheidung wird durch die Dokumentation im FMG2 (Beratungsvermerk) nachvollziehbar und transparent. Die Gründe sind insbesondere auch im ESG-Bescheid (= Dokumentation der Ermessensausübung) aufzunehmen.

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus, sofern dem JC alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen.

5.2 Erneute Förderung

Grundsätzlich kann jede (neue) Selbstständigkeit oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit ESG gefördert werden, sofern dies für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist und die Voraussetzungen zur Gewährung von ESG vorliegen. Die jeweilige Bezugsdauer von ESG muss bei jeder neuen Aufnahme einer Tätigkeit individuell geprüft werden.

Um einer dauerhaften Subventionierung von selbstständigen Tätigkeiten bzw. Beschäftigungsverhältnissen vorzubeugen und um den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu genügen, gilt für die Gewährung von ESG für mehrere Tätigkeiten folgende Regelung:

Sofern eine Gesamtdauer von insgesamt 24 Monaten ESG erreicht wurde, ist eine erneute Förderung mit ESG erst wieder möglich, wenn die letzte ESG-Förderung (ausgehend vom letzten Tag des letzten ESG-Bezugszeitraumes) mehr als 12 Monate zurückliegt oder zwischenzeitlich für mindestens 12 Monate ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestand (nur möglich, wenn vor oder nach der selbstständigen Tätigkeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde).

Ob bereits ESG gewährt wurde, ist in der Historienansicht ersichtlich:

- Kd Desktop	Historie-Übersicht	H-Übersicht II	H-Zeiträume	H-Freie Einträge	H-Lebenslauf
BaEL	Stellen / Maßnahmen	Fr. Einträge / EGV / Profiling	Termine	Qualifikation / Hemmnisse	
19.01.2021-offen Arbeitslosigkeit	16.04.2019-15.10.2019 (M) ESG versicherungspf...	02.03.2021-01.09.2021 (E) beidseitig	01.04.2021-01.04.2021 TvoT		
19.01.2021-offen Arbeitsuchend	21.02.2019-15.04.2019 (M) Bewerbungszentrum_El...	16.04.2019-15.10.2019 (E) beidseitig	02.03.2021-02.03.2021 QuEr		
15.10.2019-offen Erwerbstätigkeit ger...	28.11.2018-28.11.2018 (M) Eckspannmappen	21.02.2019-20.08.2019 (E) beidseitig	21.02.2019-21.02.2019 Erstgespräch		

6. Höhe der Förderung

Unterschieden wird zwischen zwei grundsätzlichen Bemessungsmöglichkeiten – der einzelfallbezogenen Bemessung und der Pauschalierung für besonders zu fördernde Personenkreise.

6.1 Einzelfallbezogene Förderung

Grundsätzlich erfolgt die Bemessung des Einstiegsgeldes einzelfallbezogen.

6.1.1 Grundfreibetrag

Der Grundbetrag des ESG wird auf 50 % des individuellen Regelbedarfs nach § 20 SGB II festgelegt.

6.1.2 Ergänzungsbetrag

Der **1. Ergänzungsbetrag** beträgt bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mind. zwei Jahren oder von mind. 6 Monaten, wenn besondere, in der Person des*der eLb liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen, 20 % des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Der **2. Ergänzungsbetrag** wird je leistungsberechtigtem Mitglied der BG auf einheitlich 10 % des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

6.1.3 Gesamtsumme ESG

Die Gesamtsumme des monatlichen ESG darf den Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht übersteigen. Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach der Bewilligung haben keinen Einfluss mehr auf die einmal festgelegte monatliche Förderhöhe.

6.1.4 ESG-Rechner

Die Höhe des ESG kann über den [ESG-Rechner](#) ermittelt werden. Ein Ausdruck der Berechnung ist zum Vorgang zu nehmen. Der ESG Rechner wird von Jahr zu Jahr neu angepasst. Auf die Aktualität des Rechners und den Zeitpunkt der Antragstellung ist zu achten.

6.2 Pauschalierte Förderung

Bei Personen, deren Integration in den Arbeitsmarkt erschwert ist, ist ein pauschaler Förderbetrag i.H.v. 300 € monatlich anzusetzen, sofern sich durch die einzelfallbezogene Förderung kein höherer Förderbetrag ergibt.

Bei den folgenden Personengruppen – vorbehaltlich der Eignung und Tragfähigkeit – gilt die Integration in den Arbeitsmarkt als erschwert:

- Alleinerziehende
- Personen mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft
- Personen mit einer Schwerbehinderung oder gleichgestellte Personen
- Jugendliche unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss
- Personen mit anerkanntem Fluchthintergrund innerhalb der ersten 24 Monate nach Anerkennung
- Personen Ü50

7. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine parallele Förderung mit ESG ist bei Bewilligung des Gründungszuschusses nach § 93 SGB III ausgeschlossen, da ALG-Aufstockende von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (u.a. § 16b SGB II) ausgeschlossen sind.

8. Beihilferechtliche Voraussetzungen (De-minimis-Verordnung)

8.1 Allgemeines

Bei Leistungen nach § 16b SGB II handelt es sich um sog. „De-minimis-Beihilfen“. Daher sind hier wettbewerbsrechtliche Vorschriften der Europäischen Union zu beachten:

Aus der De-minimis-Verordnung folgt, dass die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen dem*der Kunden*in innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen grundsätzlich den Betrag

- von 200.000 € bzw.
- 100.000 € im Straßentransportsektor,
- 15.000 € in der Primärzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie
- 30.000 € im Fischerei- und Aquakultursektor nicht überschreiten darf.

Daneben sind weitere Schwellenwerte und Kumulierungspflichten bei so genannten DAWI-Beihilfen zu beachten.

Hinweis: Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sind von der Förderung nach § 16b SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören. Die o.g. Regelungen zur Privatinsolvenz bleiben hiervon unberührt, d.h. eine Förderung während der laufenden Privatinsolvenz ist grundsätzlich bei Neugründungen möglich.

8.2 Umsetzung

Für die De-minimis-Beihilfen gelten folgende europarechtliche Vorgaben, die vom JC beachtet werden müssen:

- Das JC muss sich im Antragsverfahren bei dem*der eLb nach den in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen erkundigen. Diesbezüglich ist bei Ausgabe des Antrages auf Leistungen nach § 16b SGB II eine De-minimis-Erklärung auszugeben, die der*die eLb auszufüllen hat. Ferner ist das Merkblatt „De-minimis-Beihilfen“ auszugeben. Diese sind im FMG2 hinterlegt. Die De-minimis-Erklärung muss mit dem Antrag des*der Kunden*in eingereicht werden.
- Werden De-minimis-Beihilfen gewährt, ist vom JC eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen, aus der die Beihilfenhöhe unter Angabe des Titels der De-minimis-Verordnung samt Fundstelle im Amtsblatt (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) hervorgehen muss. Dem Bewilligungsbescheid ist daher die sog. „De-minimis-Bescheinigung“ beizufügen. Diese ist ebenfalls im FMG2 hinterlegt.

Alle Bescheide gemäß § 16b SGB II müssen folgenden Passus enthalten:

„De-minimis-Beihilfe“

Diese Zuwendung ist eine „De-minimis-Beihilfe“ gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland erbrachten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die folgenden Werte nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs¹ tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,

¹ Ist die Beförderung nur ein Teil einer „umfassenden“ Dienstleistung, wie z.B. bei Umzugsunternehmen, Kurrierdiensten etc., so gelten diese nicht als Verkehrsdienstleistung. Es gilt der höhere Höchstbetrag in Höhe von 200.000 €.

- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Die als Anlage beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der be- willigenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten länge- ren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ebenso Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges.

9. Verfahren

Der*die Existenzgründungsberater*in in der Geschäftsstelle ist für die gesamte Bearbeitung bis zur Umsetzung des Förderantrags zuständig. Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung von Wider- sprüchen gegen die in der Geschäftsstelle getroffene ESG- Entscheidung.

Von der IFK zu beachtende Arbeitsschritte bei der Förderung mit ESG:

1. Antrag ausgeben
Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und einer positiven fachlichen Stellungnahme des Startercenters NRW ist spätestens ein ESG-Antrag für Selbstständige auszuhändigen. Die Antrags- unterlagen sind innerhalb der von dem*der Existenzgründungsberater*in vorgegebenen Frist beim JC wieder einzureichen.
2. fachliche Stellungnahme
Eine formlose Antragstellung im Vorfeld ist zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Antragstellung ist aufgrund der fehlenden Anreizfunktion nicht zugelassen.
3. selbstständige Tätigkeit mit mindestens 15h/Woche; keine geringfügige Beschäftigung
4. Dokumentation im FMG2
Im FMG2 ist die Förderung kurz zu begründen: Bei der Pauschalförderung liegt die Begründung bereits in der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, bei der einzelfallbezogenen Förderung können z.B. folgende Aspekte zutreffen:
 - Wegfall des ALG II-Bezugs oder
 - Zukunftsperspektive
 - das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern
5. Buchung im FMG2 gemäß [4.01 Maßnahmebuchungen](#) in der WIKI
6. Erstellung des ESG-Bescheides mit Datum

Folgende Unterlagen sind bei JBC.31 in der Förderakte in d.3 unter Maßnahmenmanagement > ESG Selbständige zu hinterlegen:

- Antrag
- Teilnahmenachweis des Gründerseminares, falls erforderlich
- Stellungnahme des Startercenters
- Geschäftsdaten (Firmierung, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, etc.)
- Lebenslauf

- Geschäftskonzept inkl. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvor-schau, Liquiditätsplan
- Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
- Nachweis der erlaubten selbstständigen Tätigkeit, sofern erforderlich (z.B. Zulassung der Kam-mer, Schankerlaubnis, Unterrichtsnachweis im Sicherheitsgewerbe ...)
- Nachweis über Geschäftskonto, falls erforderlich
- Darlehenszusagen, falls erforderlich
- Ausdruck ESG-Rechner
- Fachliche Feststellung
- De-minimis-Erklärung

Bescheid:

1. Der Bewilligungsbescheid zum ESG-Antrag wird mit Datumsangabe von der IFK erstellt und eben-falls abgelegt.
2. Der Ablehnungsbescheid des ESG-Antrags ist von der IFK abzulegen, zu attribuieren und an den*die Kunden*in zu versenden. Eine Weiterleitung des Ablehnungsbescheids an JBC.31 ist nicht erforderlich.

Die vollständig ausgefüllte Anlage vEKS ist zur weiteren Bearbeitung der jeweils zuständigen Leis-tungsstelle zeitnah weiterzuleiten.

10. Gültigkeit der Weisung

Die Gültigkeit der Weisung wird zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt und gilt für Existenzgründungen ab dem 01.12.2021.

Kletzander, Vorstand

Dezember 2021